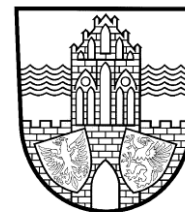


Landkreis Uckermark - Die Landrätin -



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

Stadt Angermünde
Der Bürgermeister
FB Planen und Bauen
Markt 24
16278 Angermünde

Nebenstelle:

Dezernat: III
Amt: Bauordnungsamt
Untere Bauaufsichtsbehörde
Bearbeiter(in): Frau Lange
Zimmer-/Haus-Nr.: 348 / 1
Telefon-Durchwahl: 03984/70-4463
Telefax: 03984/70-2399
E-Mail: Jeannette.Lange@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
	28.10.2019	63- 03139-19-46	28.11.2019

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

A. Allgemeine Angaben

Stadt Angermünde

Flächennutzungsplan Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes des Amtes Angermünde-Land für den Ortsteil Biesenbrow zur Darstellung der Flächen für das Vorhaben „Photovoltaik-Kraftwerk Biesenbrow“

Bebauungsplan _____

vorhabenbezogener Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan) _____

sonstige Satzung _____

Fristablauf für die Stellungnahme am: 29.11.2019

B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange: Landkreis Uckermark

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

Konto der Kreisverwaltung:
Kontoinhaber: Landkreis Uckermark
Sparkasse Uckermark
IBAN: DE67 1705 6060 3424 0013 91
BIC: WELADED1UMP

Steuernummer:
062/149/01062

Telefon-Vermittlung:
03984 70-0

Internet:
www.uckermark.de

Sprechzeiten:
Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr
Di.: 08:00 bis 12:00 und
13:00 bis 17:00 Uhr
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Der Landkreis Uckermark stellt für E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten die zentrale E-Mail-Adresse landkreis@uckermark.de zur Verfügung. Für alle anderen E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung wird der rechtsverbindliche Zugang ausdrücklich nicht eröffnet.

Bauordnungsamt, Rechtliche Bauaufsicht/Bauplanung
Bauordnungsamt, Untere Denkmalschutzbehörde, Baudenkmalschutz
Liegenschafts- und Schulverwaltungsamt, Technische Infrastruktur
Liegenschafts- und Schulverwaltungsamt, Verkehrliche Infrastruktur
Landwirtschafts- und Umweltamt; Untere Bodenschutzbehörde
Untere Wasserbehörde
Untere Abfallwirtschaftsbehörde

1. **Einwendungen** mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können

a) Einwendungen:

E 1

Bauordnungsamt, Untere Denkmalschutzbehörde Herr Dr. Schulz -2463

Dem Vorhaben stehen derzeit Belange des Denkmalschutzes für Teilflächen des Änderungsbereiches entgegen.

E 2

Landwirtschafts- und Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde
Frau Lindenberg -1768

Diese Fläche liegt vollständig im SPA „Schorfheide-Chorin“ (DE 2948-401).

Südlich grenzt das Biosphärenreservat „Schorfheide-Chorin“ an die Vorhabenfläche. Südwestlich befindet sich das FFH- „Hintenteiche bei Biesenbrow“ (DE 2849-301), das vollständig als Naturschutzgebiet „Hintenteiche bei Biesenbrow“ ausgewiesen ist.

Gemäß § 1 Abs. 6 Ziff. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen.

Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig (§ 33 Abs. 1 S. 1 BNatSchG).

Die Belange nach § 1 (6) Nr. 7 a) BauGB sind nicht berücksichtigt worden. Damit kann eine Beeinträchtigung gewichtiger Belange derzeit nicht ausgeschlossen werden.

b) Rechtsgrundlage:

- BbgDschG
- § 1 (6) Nr. 5 BauGB

- § 1 (6) Nr. 7b BauGB
- BNatSchG
- BbgNatSchAG
- Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17. September 2019

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):

zu E 1

Bauordnungsamt, Untere Denkmalschutzbehörde

Herr Dr. Schulz -2463

Die Auswirkungen der Planung auf die Belange des Denkmalschutzes sind in den Plandokumenten darzulegen und abschließend zu bewerten (siehe hierzu auch die sonstigen fachlichen Informationen).

zu E 2

Landwirtschafts- und Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde

Frau Lindenberg

-1768

Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Der Projektträger hat die zur Prüfung der Verträglichkeit sowie der Voraussetzungen nach den Absätzen 3 bis 5 des § 34 BNatSchG erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Im Rahmen einer Vorprüfung ist von der Gemeinde zunächst auf der Grundlage der vom Projektträger vorgelegten Unterlagen zu ermitteln, ob ausgeschlossen werden kann, dass das Projekt geeignet ist, die betroffenen Natura 2000-Gebiete in seinen Erhaltungszielen erheblich zu beeinträchtigen.

Für die Vorprüfung sind die in der Verwaltungsvorschrift des MLUL erforderlichen Angaben des Projektträgers nötig. Das Ergebnis der Vorprüfung ist anhand des Formblatts Vorprüfung (Anlage 2 der Verwaltungsvorschrift des MLUL) zu dokumentieren.

Sind erhebliche Beeinträchtigungen durch das Projekt nicht auszuschließen ist eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Die Ergebnisse der Vor- bzw. der gegebenenfalls erforderlichen Verträglichkeitsprüfung können aus dem parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan übernommen werden.

Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde kann unter den Voraussetzungen des § 34 Absatz 3 bis 5 Ausnahmen von dem Verbot des Satzes 1 sowie von Verboten im Sinne des § 32 Absatz 3 BNatSchG zulassen. (§ 33 Abs. 1 BNatSchG)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

Landwirtschafts- und Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde

Frau Lindenberg -1768

Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt ausschließlich für den in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaik-Kraftwerk Biesenbrow“.

Aus diesem Grund können die erforderlichen, die Nutzungsänderung betreffenden wesentlichen Angaben und Aussagen für den Umweltbericht aus der Begründung für den Bebauungsplan übernommen werden.

Ein bloßer Verweis auf den Umweltbericht zum B-Plan in der Begründung ist nicht ausreichend, eine vollständige Übernahme des Umweltberichtes nicht erforderlich.

Aus diesem Grund wird auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan verwiesen.

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

/

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zu Feststellungen unvorhergesehen nachteiliger Auswirkung:

Landwirtschafts- und Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde

Frau Lindenberg -1768

Überwachungsmaßnahmen sind im Ergebnis der Umweltprüfung für erhebliche Umweltauswirkungen festzulegen. An dieser Stelle kann auf die Aussagen im Umweltbericht des B-Planes verwiesen werden.

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

/

4. Weiter gehende Hinweise

Beabsichtigte eigene **Planungen** und **Maßnahmen**, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens:

/

Sonstige **fachliche Informationen** oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Bauordnungsamt, Rechtliche Bauaufsicht/ Bauplanung

Frau Lange -4463

Allgemein:

Für das Gemeindegebiet der Stadt Angermünde existieren zwei Flächennutzungspläne. Der Teilflächennutzungsplan in der Fassung der 2. Änderung, der für die Kernstadt Angermünde gilt und der gemeindeübergreifende Flächennutzungsplan Amt Angermünde Land, der die zur Stadt Angermünde gehörenden Ortsteile beinhaltet.

Damit bestehen für das Gemeindegebiet der Stadt Angermünde 2 Teilflächennutzungspläne.

Mit der vorliegenden Änderung des Teilflächennutzungsplanes des Amtes Angermünde-Land soll der seitens der Stadt Angermünde bestehende Bedarf an der Entwicklung von Flächen für die Erzeugung, Nutzung und Speicherung von erneuerbaren Energien für eine Teilfläche des Ortsteils Biesenbrow durch die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 (2) BauNVO dargestellt werden.

Die Änderung umfasst eine etwa 87 ha große Teilfläche in der Gemarkung Biesenbrow und erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaik-Kraftwerk Biesenbrow“ der Stadt Angermünde, da die beabsichtigte Art der Bodennutzung derzeit nicht den Vorgaben des § 8 (2) BauGB entspricht (Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan) und somit eine wesentliche materielle planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung und den Betrieb eines Photovoltaik-Kraftwerkes am geplanten Standort nicht vorliegt.

Begründung:

Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen muss entsprechend § 1a (2) S. 4 BauGB begründet werden.

Dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 1a (4) BauGB die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden ist, soweit ein Gebiet im Sinne des § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b (Natura-2000-Gebiet) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann.

Unter Punkt 7 der Begründung sollten in der Tabelle zur Darstellung der Flächenbilanz die Flächenangaben zur derzeitigen Art der Bodennutzung aufgenommen und der geplanten Bodennutzung gegenübergestellt werden.

Untere Denkmalschutzbehörde

Herr Dr. Schulz -2463

Im Plangebiet sind die drei folgenden Bodendenkmale sicher bekannt:

- Biesenbrow 035: Siedlung der Bronze- bis Eisenzeit und Slawenzeit sowie Einzelfund der Jungsteinzeit (auf 200 m Länge der Gastrasse nachgewiesen)
- Biesenbrow 034: Siedlung der Bronze- bis Eisenzeit und Slawenzeit sowie Einzelfund aus dem Mittelalter (auf 180 m Länge der Gastrasse nachgewiesen)
- Biesenbrow 033: urgeschichtliche Siedlung (auf 200 m Länge der Gastrasse nachgewiesen)

Diese wurden im Zuge der Verlegung der OPAL- und EUGAL-Ferngastrassen entdeckt und im Trassenbereich archäologisch untersucht (hier von Nord nach Süd: siehe Karte in der Anlage):

Derzeit sind die Bodendenkmale lediglich als Punkt (Mittelpunktskoordinate der Ausgrabungsflächen) kartiert. Die noch ausstehende flächige Abgrenzung dieser Bodendenkmale ist Aufgabe des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege.

Für die Darstellung der Bodendenkmale im Flächennutzungsplan genügt vorerst die Darstellung der Fläche mit einem Radius von 150 m um die jeweiligen Denkmalkpunkte.

Im Umfeld des Plangebietes sind diverse weitere Bodendenkmale bekannt.

Das Plangebiet selbst war ursprünglich durch diverse Kleinstgewässer geprägt. Damit ist das gesamte Plangebiet als siedlungstopographisch günstiges Gebiet anzusehen. Hier ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit mit bisher nicht entdeckten Bodendenkmalen zu rechnen.

Das gesamte Plangebiet ist damit eine „Bodendenkmalverdachtsfläche“. Dieser Sachverhalt ist als Hinweis in die Planunterlagen aufzunehmen.

Landwirtschafts- und Umweltamt, Untere Bodenschutzbehörde Herr Bentzin -3868

Die Aussage, der Landwirtschaft würden Böden entzogen, welche auf Grund der niedrigen Ackerzahlen schwer zu bewirtschaften seien, ist nicht korrekt.

Im Vorhabengebiet liegen die Ackerzahlen gemäß DIBOS zwischen 48 und 50 und somit relativ hoch für die Uckermark.

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Baunutzungsverordnung (**BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - **BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – **BbgNatSchAG**) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3), ber. am 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 21), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5)

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (**LSG-VO**) „Norduckermärkische Seenlandschaft“ vom 12. Dezember 1996 (GVBl. 1997 II S. 36), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Januar 2014 (GVBl. II Nr. 5)

Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) vom 22. September 2017 „Landschaftsschutzgebiete (LSG); Bauleitplanung; Erlass zur Zuständigkeit“

Im Auftrag

René Harder
Amtsleiter

Anlage:

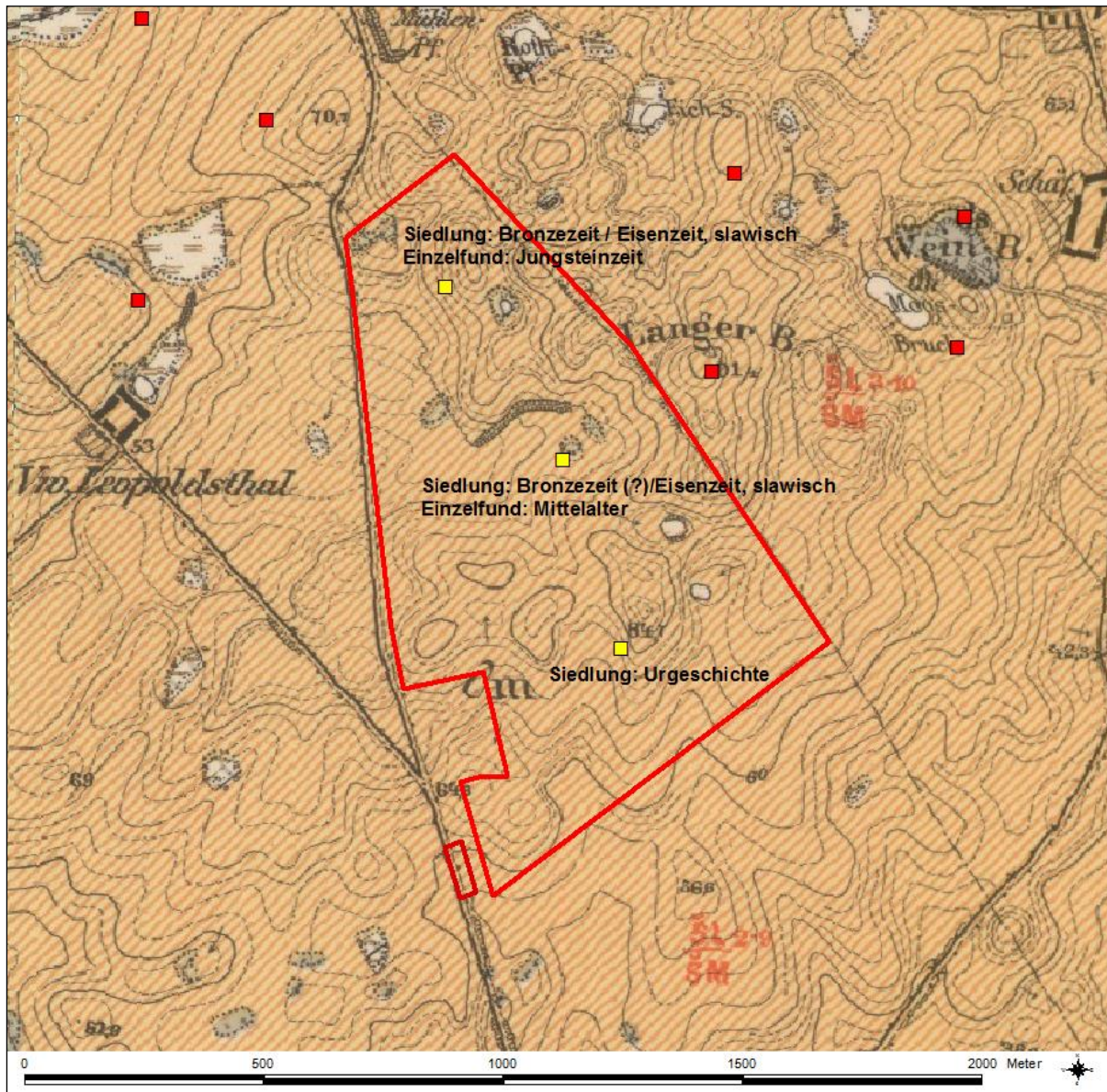


Abbildung 1: Historische Übersichtskarte (geolog MTB 1899) mit derzeit bekannten Bodendenkmalen (Stand: 12.11.2019)



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Stadt Angermünde
Postfach 1138
16272 Angermünde

Bearb.: Frau Andrea Schuster
Gesch.-Z.: LfU_TÖB-
3700/222+15#312345/2019
Hausruf: +49 355 4991-1303
Fax: +49 33201 442-662
Internet: www.lfu.brandenburg.de
Andrea.Schuster@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 29. November 2019

Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes der Stadt Angermünde für den OT Biesenbrow zur Darstellung der Flächen für das Vorhaben "Photovoltaik-Kraftwerk Biesenbrow"

Ihr Zeichen: FNP Photovoltaik-Kraftwerk Biesenbrow frühzTÖBBet.docx

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 28.10.2019
- Begründung mit Umweltbericht, 07/2019
- Planzeichnung, 07/2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft.

Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Der Fachbereich Naturschutz hat keine Stellungnahme abgegeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andrea Schuster

Dieses Dokument wurde am 29. November 2019 durch Andrea Schuster schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB) Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes der Stadt Angermünde für den OT Biesenbrow zur Darstellung der Flächen für das Vorhaben "Photovoltaik-Kraftwerk Biesenbrow"
	Ansprechpartnerin: Frau Börner Tel. 03332 441 722 E-Mail: T2@LfU.Brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

<p>1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)</p>
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

<p>2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts</p>
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
<p>Die Blendwirkungen sind auf Grundlage der Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16.04.2014 veröffentlicht, im Amtsblatt Nr. 21 vom 20. Mai 2014 gutachterlich zu untersuchen.</p> <p>Auf Grundlage des Leitfadens KAS 18 „Empfehlung für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung“ ist ein Abstandsgutachten zu erarbeiten.</p> <p>Siehe Ausführungen unter Punkt 4.</p>

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise



Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens



Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Planungsziel

Ziel der Planung ist, die Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb eines Photovoltaikkraftwerkes mit einer elektrischen Leistung von ca. 90 MW auf einer Fläche von 87 ha zu schaffen. Der erzeugte Strom soll vor Ort zur Herstellung von Wasserstoff genutzt werden. Hierfür setzt der vorliegende Planentwurf nach § 11 Abs. 2 BauNVO

- ein Sondergebiet SO 1 mit der Zweckbestimmung Photovoltaik sowie
- ein Sondergebiet SO 2 mit der Zweckbestimmung Elektrolyse

fest.

Als zulässig werden Solarmodule, erforderliche Nebenanlagen, Trafo- u. Wechselrichterstationen, Wartungsflächen sowie die Errichtung und der Betrieb von Wasserstofferzeugungs- und Speicheranlagen einschließlich der Nebenanlagen und jeweils die Erschließung bestimmt.

Da eine Beteiligung zum Parallelverfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaik-Kraftwerk Biesenbrow“ erfolgte wird dies Stellungnahme hierfür wiedergegeben.

Genehmigungsbedürftige Anlagen nach BImSchG

Die als zulässig bestimmten Nutzungen beinhalten die planungsrechtliche Zulässigkeit von Anlagen, die nach der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung (4.BImSchV) Anhang 1 genehmigungsbedürftig sind. Die Wasserstofferzeugung und Lagerung sind im Anhang 1 der 4. BImSchV unter der Lfd.-Nr. 4.1.12 sowie Lfd.-Nr. 9.3.1 bzw. 9.3.2 je nach Mengenschwelle genannte Anlagen.

Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen/Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Grundlage: § 3,5,50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Blendwirkung

Die Ausführungen unter Nr. 5 der vorliegenden Unterlage sind nicht ausreichend für eine Bewertung der Blendwirkung auf die Nachbarschaft. Unter Berücksichtigung der großflächigen Festsetzung von Flächen für Photovoltaiknutzung und der Lage von Immissionsorten westlich des Geltungsbereiches wird empfohlen, die Blendwirkung gutachterlich zu untersuchen.

Geräusche

Lärmemissionen werden bei PVA in der Regel durch die Wechselrichter/Trafos verursacht. Auch die als zulässig bestimmte Nutzung der Wasserstoffherstellung steht im Zusammenhang mit Geräuschemissionen (Verdichter, tieffrequente Geräusche).

In den Planunterlagen ist plausibel darzulegen, dass Geräuschemissionen keinen Konflikt zur angrenzenden Wohnnutzung hervorrufen können. Geeignete Maßnahmen der Minderung sind zu benennen, ggf. gutachterlich zu untersuchen und als Festsetzungen aufzunehmen.

Alternative Standorte

Nicht nachvollziehbar ist die Prüfung alternativer Standorte. In der weiteren Planung sollte nachvollziehbar die getroffene Aussage auf S. 12, dass keine weiteren großflächigen Standorte zur Verfügung stehen, dargelegt werden.

Auswirkungen schwerer Unfälle

Grundlage: § 50 BImSchG

Die als zulässig bestimmten Anlagen erfordern auf Grundlage des § 50 BImSchG eine Berücksichtigung hervorgerufener Auswirkungen durch schwere Unfälle im Sinne des Artikels 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU, da Wasserstoff in der Stoffliste des Anhangs I (Nr. 2.44) der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) genannt ist. Mit einer Mengenschwelle ab 5.000 kg liegt ein Betriebsbereich vor, der als Ort von Unfällen eine Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen schwerer Unfälle auf Schutzobjekte erfordert.

Hierfür ist auf Grundlage des Leitfadens KAS 18 „Empfehlung für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung“ ein Abstandsgutachten zu erarbeiten.

Dieses Dokument wurde am 28. November 2019 durch Katrin Börner schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2
Belang	Wasserwirtschaft
Vorhaben	Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes der Stadt Angermünde für den OT Biesenbrow zur Darstellung der Flächen für das Vorhaben "Phtovoltaik-Kraftwerk Biesenbrow"

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input checked="" type="checkbox"/>
---	-------------------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Brunhilde Kapinos
Sachbearbeiterin (Referat W13)

Dieses Dokument wurde am 8. November 2019 durch Brunhilde Kapinos schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR · Lindenstraße 34 · 14467 Potsdam

Stadt Angermünde

FB Planen und Bauen z.Hd. Stadtoberinspektor Herr Schwanebeck

12/2019/Frau Pape

PF 1138

Potsdam, den 05.12.2019

16272 Angermünde

tel.: 0331/20155-53

Vorab per Mail: u.schwanebeck@angermuende.de

Vorläufige Stellungnahme der o.g. Naturschutzverbände zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit am vBP „Photovoltaik-Kraftwerk Biesenbrow“

-gilt auch für die Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes der Stadt Angermünde als gemeinsamer Flächennutzungsplan der Gemeinden des Amtes Angermünde-Land für den Ortsteil Biesenbrow

Ihr Zeichen: vBP Photovoltaik-Kraftwerk Biesenbrow frühzTÖBBet.docx

Sehr geehrter Herr Schwanebeck,

die Verbände bedanken sich für die Beteiligung und nehmen wie folgt Stellung:

Die SPP Energy Project 13 GmbH & Co.KG, ein Tochterunternehmen der SPP Energy GmbH, mit Sitz An der Dornbuschmühle 9 in 16269 Bliesdorf, plant die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage mit dazugehörigem Kraftwerk zur Erzeugung von Wasserstoff als Speichertechnologie.

Die Stadt Angermünde kommt diesem Ansinnen mit der Erarbeitung eines vBP entgegen mit der Begründung, den Ausbau regenerativer Energien auf ihrem Gemeindegebiet weiterhin fördern zu wollen. Ihr steht allerdings kein eigenes Konzept zur Steuerung von ansiedlungswilligen Unternehmen zur Verfügung, so dass sie nur reagiert anstatt zu agieren.

Um ein solches Projekt zu realisieren, sind viele Aspekte zu betrachten, die in dem bisher vorliegenden Papier noch weitgehend unberücksichtigt bleiben.

Zur Beurteilung der Planung fehlen überdies wichtige Voraussetzungen wie der naturschutzfachliche Bericht, die Umweltverträglichkeitsprüfung und die SPA-Verträglichkeitsprüfung, neben weiteren Untersuchungen.

So wie der Entwurf derzeit vorliegt, muss er aus mehreren Gründen abgelehnt werden.

Wir führen hier nur grob auf, welche Hindernisse sich auf den ersten Blick ergeben. Eine gründliche und detaillierte Begründung wird vorgelegt, wenn der B-Plan in der jetzt umrissenen Kulisse fortgeführt werden sollte und die geforderten Verträglichkeitsprüfungen sowie der landschaftspflegerische Begleitplan vorliegen.

Begründung:

-Die Planung steht im Widerspruch zum Erhalt und des Schutzes des Freiraumverbundes des Landes Brandenburg

-Geplant wird auf einer Fläche von knapp 90 ha am östlichen Rand des UNESCO-Biosphärenreservates Schorfheide-Chorin, zwar außerhalb, aber mit vorhersehbaren Effekten auf das Schutzgebiet.

-Die Fläche liegt vollständig im SPA-Gebiet „Schorfheide-Chorin“ und benachbart zum NSG „Hintenteiche Biesenbrow“.

-Sie ist auf Ackerboden mit einer Bodenwertzahl zwischen 30 und 50 Bodenpunkten geplant, die damit zu den wertvollsten landwirtschaftlichen Nutzflächen der Uckermark gehört.

-Außer PV-Paneelen ist die Errichtung eines Kraftwerks vorgesehen, um die gewonnene Energie über Speichertechnologie speichern zu können. Damit handelt es sich um ein industrielles Vorhaben, das in der offenen Landschaft nicht errichtet werden darf. Solche Anlagen sind auf Gewerbestandorten oder Industriegebieten zu errichten. Die Stadt Angermünde verfügt bereits über solche Gewerbestandorte, die für industrielle Projekte vorgesehen sind.

Ackerland ist bereits heute von großem Wert und wird zukünftig noch wertvoller – aber nicht, um darauf Industrieanlagen aufzustellen, sondern für die Nahrungsmittelproduktion. Dabei gibt die jeweilige Bodenwertzahl gute Hinweise dafür, ob es sinnvoll ist, eher arme Böden für die Solarnutzung freizugeben, oder ob hochwertige Böden der Futter- und Nahrungsmittelerzeugung vorbehalten bleiben sollen. Im hier in Rede stehenden Fall ist eine Bodenwertzahl von bis zu 50 Bodenpunkten ein starkes Argument gegen eine landwirtschaftsfremde Nutzung und muss unbedingt Berücksichtigung finden.

-Die Stadt Angermünde schöpft bis heute in keiner Weise das große Potenzial aus, das eine große Anzahl von für Photovoltaik-Anlagen geeigneten Dachflächen im Gemeindegebiet darstellt. Diese Dachflächen müssen als erste genutzt werden, bevor überhaupt darüber nachgedacht werden muss, ebenerdige Anlagen zu errichten. Mit so einer kleinteiligen, dezentralen, individuellen Nutzung würden tatsächlich auch die BürgerInnen der Gemeinde an der Nutzung regenerativer Energie beteiligt werden können, nicht nur Großinvestoren, die aufgrund gegebenen Grundbesitzes handeln wollen. Damit würde auch deutlich mehr Akzeptanz in der Bürgerschaft für die neuartigen Strukturen erreicht werden.

-Etwa 2010 hat die Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Angermünde den Beschluss gefasst, keine PV-Anlagen auf Ackerland mit Bodenwertzahlen über 18 Bodenpunkten zuzulassen. An diesen Beschluss erinnern wir hiermit.

-Im Vorentwurf wird behauptet, Investoren seien auf großflächige Ackerflächen zur Errichtung von großen PV-Anlagen angewiesen. Das trifft nicht zu, denn solche Anlagen wurden und werden bevorzugt auf Konversionsflächen errichtet und eben nicht auf gutem Ackerboden.

Die Ausweisung von Sondernutzungsgebieten in der freien Landschaft muss zwingend nachweisen können, dass es keine anderen Möglichkeiten für die beabsichtigte Nutzung gibt. Die Gemeinde muss selbstverständlich den Vorgaben des LEP HR folgen, d.h. sie hat auf den Erhalt des Freiraumverbunds zu achten. Wie eben ausgeführt, ist dieser Nachweis darüber, dass keine anderen Flächen zur Verfügung stehen, nicht erbracht worden.

Angermünde hat durchaus auch weniger wertvolle Flächen in seinen Gemarkungen, die als erste für die Solarstromgewinnung genutzt werden sollten. (abgedeckte Mülldeponien, aufgelassenes Grubengelände – die ehemalige Sandgrube des Kalksandsteinwerks Angermünde, südöstlich der Ortslage) Auszuweisende Sondernutzungsgebiete „Photovoltaik“ sollen dort angesiedelt werden, nicht im Freiraum. Die Gemeinde ist verpflichtet, das BNatSchG mit zur Grundlage von Entscheidungen zu machen und hat die Pflicht zur Prüfung der Vermeidung von Eingriffen zu beachten. Hierzu ist die **Erarbeitung eines Regenerative-Energien-Konzepts** für die Gemeinde und ihre zugehörigen Ortsteile zwingend notwendig, um zu vermeiden, dass die Stadt für potenzielle Investoren keine umsetzbaren Vorschläge für die Flächennutzung durch z.B. regenerative Energiegewinnung vorlegen kann.

-Das Vorhabengebiet grenzt unmittelbar an eine **historische Pflasterstraße** an, die die Grenze des Biosphärenreservates darstellt. Pflasterstraßen sind laut Verordnung des Schutzgebietes unter strengem Schutz. Die angestrebte Nutzung steht diesem Schutz entgegen, da die Errichtung einer solchen Anlage wie geplant zu intensivierten Verkehrsströmen führen würde und damit die Last auf der Pflasterstraße vervielfachen würde. Eine Schädigung der Straße wäre unvermeidlich. Laut Biosphärenreservatsverordnung sind die historischen Pflasterstraßen im Gebiet als kulturelles Erbe zu erhalten und zu pflegen. Es fehlt eine Aufstellung der zu erwartenden Verkehrsströme im Zusammenhang sowohl mit der Bauphase als auch späterhin bei Betrieb der Anlage. Erst in Kenntnis dieser zu erwartenden Belastungen kann beurteilt werden, welche eventuellen Schäden an der Straße zu erwarten sind.

-Insbesondere unter naturschutzfachlichem Aspekt wird die Errichtung einer solchen raumintensiven Anlage sehr kritisch gesehen. Zwar gibt es zahlreiche Bemühungen, im Zusammenhang mit PV-Anlagen eine Nutzung der in Anspruch genommenen Flächen trotzdem naturschutzfreundlich zu gestalten und mit Schafbeweidung noch einen Nutzen für den Landwirt zu erzielen. Die Anlage soll vollständig in einer Höhe von 2,50 m umzäunt werden. Das bedeutet eine Herausnahme der Fläche aus dem den dort lebenden kleinen und größeren Säugetieren, Amphibien und Reptilien jetzt noch zur Verfügung stehenden Lebensraum.

Jedoch liegt die Fläche im Falle von Biesenbrow wie erwähnt im **SPA Schorfheide-Chorin, einem europäischen Schutzgebiet**, und stellt eine bedeutende Rast- und Vorwartefläche für Kraniche, nordische Gänse, Höcker- und Singschwäne dar. Während der periodischen Rast- und Zugzeiten werden dort traditionell große Zahlen der aufgeführten Arten gezählt, in deren Interesse das Schutzgebiet eingerichtet worden ist. Eine PV-Anlage mit nahezu 90 ha Fläche stellt einen hohen Flächenverlust für die rastenden Arten dar und ist nicht zu kompensieren. Hinzu treten weitere neu entwickelte Nutzungen wie Windeignungsflächen in der Nähe, die zu Zerschneidungen der bisherigen Rastflächen geführt haben und bei einigen Arten zu Meideverhalten führen.

Als besonderen Umstand führen wir die unmittelbare Nachbarschaft des NSG „Hintenteiche Biesenbrow“ an. Neben der wichtigen Funktion des NSG als Schlafplatz für nordische Gänse, Sing- und Höckerschwäne, Kraniche und verschiedene Entenarten hat das Schutzgebiet besondere Bedeutung in der relativ ausgeräumten Ackerlandschaft als Brut- und Nahrungsrevier für zahlreiche Arten.

Von besonderer Bedeutung ist aus unserer Sicht auch, dass die kumulative Wirkung der verschiedenen anthropogenen Nutzungen im Landschaftsraum um Biesenbrow vollständig außer Acht gelassen wird. Neben der zunehmenden Zahl der errichteten Windkraftanlagen gehört dazu auch der Ausbau der Bahnstrecke Berlin-Stettin, der zurzeit in der Vorbereitung ist und einen enormen Eingriff in die Landschaft mit sich bringen wird.

An dieser Stelle verweisen wir auf die inzwischen häufig angewendete Praxis, großflächige PV-Anlagen parallel zu technischen Großbauten wie etwa Autobahnen zu errichten. Auch eine so massive Bahnstrecke wie die derzeit in Planung befindliche Trasse nach Stettin kommt für eine solche Kombination von Nutzungen unter Vermeidung von Landschaftszerschneidung und Konzentration von technogenen Strukturen in Frage. Neu zu errichtende technische Anlagen dürfen sich nicht nach der Flächeneigentümerschaft des jeweiligen Investors richten, sondern haben dem vorrangigen öffentlichen Interesse der Gesellschaft zu folgen.

Fazit:

Sämtliche hier aufgeführten Hinweise verstehen sich als grobe Zusammenfassung. Eine ausführliche Stellungnahme zum Vorhaben kann erst abgegeben werden, wenn sämtliche erforderlichen Unterlagen und Untersuchungsergebnisse vorliegen. Aus unserer Sicht sind angesichts des Umfangs des Projekts ein **Raumordnungsverfahren** sowie eine **Umweltverträglichkeitsprüfung** und die **SPA-Verträglichkeitsprüfung** notwendig.

Für den naturschutzfachlichen Untersuchungsbericht fordern wir eine **Biotopkartierung für die gesamte Fläche inklusive eines 300-m-Radius**. In der geforderten UVP muss ein besonderer Schwerpunkt auf Amphibien, Vögel, Insekten und Fledermäuse und auf den Einfluss des Vorhabens auf das **NSG „Hintenteiche Biesenbrow“** gelegt werden. Weiterhin sind die diesbezüglichen Wechselwirkungen und die Untersuchungen der kumulativen Wirkungen der Windeignungsgebiete im Umfeld gründlich zu untersuchen.

Der Stadt Angermünde empfehlen wir, ein **abgestimmtes Konzept zur Entwicklung und Förderung regenerativer Energiegewinnung** zu erarbeiten, um Investorenwünsche gezielt lenken zu können.

Bei Vorlage der noch ausstehenden Unterlagen sind die Verbände gerne bereit abschliessend Stellung zu nehmen.

Wir bitten um Prüfung und Berücksichtigung der o.g. Hinweise und Bedenken einschliesslich einer weiteren Beteiligung am laufenden Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

